

**Partikularnorm Nr. 1 der Deutschen Bischofskonferenz**

zu

**c. 230 § 1 CIC****Lektorat / Akolythat****(Persönliche Voraussetzungen für die durch liturgischen Ritus auf Dauer zu übertragenden Dienste des Lektors und des Akolythen)**

## I.

1. Männliche Laien, die gemäß c. 230 § 1 CIC die Bestellung für die „Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer“ erhalten, müssen:
  - a) mit Ausnahme der unter II. genannten Personen das 25. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) eine gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift und der Liturgie besitzen,
  - c) befähigt sein zur Ausübung der im betreffenden Dienst vorgesehenen Tätigkeiten und
  - d) sich auszeichnen durch eine gefestigte Glaubenshaltung und einen bewährten Lebenswandel.
2. Der Diözesanbischof kann aus triftigem Grund die Bestellung widerrufen.

## II.

1. Die Bestellung der Kandidaten für Diakonat oder Presbyterat zum Dienst des Lektors und des Akolythen erfolgt zu dem Zeitpunkt, der durch die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Diözesan-Ausbildungsordnung der Diakone und Priester vorgesehen ist.
2. Ein Kandidat für Diakonat oder Presbyterat, der aus der Vorbereitung zum Empfang der Weihe ausscheidet, kann den ihm übertragenen Dienst des Lektors und / oder des Akolythen nur ausüben, sofern der Diözesanbischof, der die Bestellung vorgenommen hat, diese nicht widerruft und der Ortsordinarius des jeweiligen Wohnsitzes eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

Fulda, den 22. September 1992, 23. September 1993 und 26. September 1995.

Rekognosziert mit Dekret der Bischofskongregation vom 16. Mai 1995 und 12. September 1995.

Die Partikularnormen erhalten für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar 1996 ihre Rechtskraft. Gleichzeitig verlieren die von der Deutschen und von der Berliner Bischofskonferenz zu denselben Canones erlassenen Partikularnormen ihre Geltung.

Bonn / Mainz, den 5. Oktober 1995

+ Karl Lehmann

Bischof von Mainz, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz